

Öffentliche Aufträge - Veränderliche Preise

- **Ausgangslage:** Die gewaltige Verteuerung von Materialien und Vorprodukten, die nicht abschätzbaren Lieferverzögerungen und der dramatische Energiepreisanstieg sind für die österreichische Wirtschaft unvorhersehbare Herausforderungen, die von den Betrieben keinesfalls alleine getragen werden können. Um zahlreiche österreichische Betriebe in dieser kritischen Situation die Existenz zu retten und die mit ihnen verbundenen Arbeitsplätze zu sichern, ist eine faire Verteilung der aufgetretenen Risiken zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (inkl. Lieferkette) gerade bei öffentlichen Aufträgen bzw. Aufträgen in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft erforderlich.
- **Veränderliche Preise bei öffentlichen (Bau-) Aufträgen**
Die Länder und Gemeinden als öffentliche Auftraggeber sollen ab sofort neue (Bau-) Aufträge nur noch zu veränderlichen Preisen ausschreiben und als Basis für die Anpassung der Vergütung einen sachlich zutreffenden Index heranziehen. Dies wird ausdrücklich auch von der unabhängigen Schiedskommission im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft empfohlen. Eine konsequente Umsetzung im jeweiligen Land ist das Gebot der Stunde.
- **Förderungsbestimmungen der öffentlichen Hand, insbesondere im Bereich der Wohnbauförderung anpassen**
Die Vorgabe von festen Preisen in diversen Förderungsbestimmungen der öffentlichen Hand (wie z.B. im Bereich der Wohnbauförderung) sollen sofort sistiert werden, damit auch die gemeinnützige Wohnungswirtschaft ihre Aufträge ab sofort zu veränderlichen Preisen vergeben kann. Damit verbunden sollte auch eine Anhebung der Förderhöhen erfolgen, um der Veränderung der Kosten Rechnung zu tragen.
- **Vertragsanpassungen bei bestehenden Bauaufträgen**
Bei zu Festpreisen abgeschlossenen Bauverträgen muss es aufgrund dieser durch außergewöhnliche Umstände ausgelösten Krisensituation zu einer Vertragsanpassung auf Basis einer indexbasierten Vergütung kommen, um die unzumutbaren und nachweislichen Preiserhöhungen abzufedern: Wertanteil der betroffenen Produktgruppen jeweils mehr als 1 % des Auftrages, Schwelle für die Unzumutbarkeit: 8% Indexsteigerung. Ebenso wird es im Falle von nachweisbaren Lieferengpässen notwendig sein, die vereinbarten Fertigstellungstermine entsprechend anzupassen und Pönale auszusetzen. Für eine in der Praxis bereits bewährte Vorgangsweise zur Vertragsanpassung steht der Leitfaden „Preisveränderungen und Lieferengpässe“ der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV) zur Verfügung, welcher einvernehmlich von maßgeblichen Vertretern der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite erstellt wurde.
Internetadresse: <https://www.bautechnik.pro/Shop/artikel?IDArtikel=e7ad030c-0954-4e98-a115-e431b7f3f8b8>